

# **Satzung für die Sportgemeinschaft Borken e.V.**

**vom 28. Februar 2003 <sup>1</sup>**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Die am 05. November 1932 und am 08. November 1969 in Borken gegründeten Vereine TuS Borken und Sportfreunde Borken sind mit Wirkung vom 01. April 2003 durch Verschmelzung zu einem neuen Verein zusammengeführt worden, der den Namen Sportgemeinschaft Borken e.V. führt. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Borken. Er wird eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borken.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind blau rot weiß

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen;
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
  - g) die Gründung von Abteilungen nach Beschluss durch die Delegiertenversammlung

---

<sup>1</sup> in der Fassung der letzten Änderung vom 22. März 2019 – Beschluss der Delegiertenversammlung (Datenschutzbeauftragter)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Uneigennützigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist zum heutigen Zeitpunkt Mitglied im
  - a) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
  - b) Kreissportbund Borken
  - c) Stadtsportverband Borken
  - d) Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen
  - e) Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband
  - f) Westdeutschen Tennisverband;
  - g) der Verein kann mit Beschluss des Vorstandes weiteren Verbänden beitreten.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.

3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit einer Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den Bestimmungen des BGB.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (die Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann zum 30.6. und zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von jeweils vier Wochen erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist, z.B. dem Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der Abteilungsleitung ist Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder können die Anlagen und Gerätschaften des Vereins benutzen. Die Nutzungsart und -dauer sowie Zeiträume werden in den einzelnen Abteilungen durch den Abteilungsvorstand je nach Erfordernis festgelegt.
3. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskünfte über den Verein verlangen; es hat ein Recht auf Einsicht in die Bücher, Mitgliederlisten usw., soweit ein berechtigtes Interesse dargetan wird.
4. Auf Anforderung ist dem Mitglied eine Vereinssatzung auszuhändigen, und es hat ein Recht auf die Aushändigung von Vereinsmitteilungen.
5. Jedes ordentliche Mitglied ist wahlberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben in der Delegiertenversammlung und bei den Wahlen des Vereins mit vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht. Ihre Interessen werden bis zu diesem Zeitpunkt durch den Abteilungsvorstand sowie den Jugendvertreter / die Jugendvertreterin des Vorstandes vertreten. Die Regelungen der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt. So weit eine juristische Person Vereinsmitglied ist, wird deren Stimme durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben.

6. In die Organe des Vereines können nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind, gewählt werden. Die Regelungen der Jugendordnung bleiben unberührt.
7. Die Mitgliedsrechte können jedoch nicht uneingeschränkt ausgeübt werden. Schranken bestehen da, wo die Rechte anderer Mitglieder eingeschränkt werden.
8. Jedes Mitglied hat die Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann.
9. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Delegiertenversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Über Zahlungsweise und Fälligkeit entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
11. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Freiwillige Beitragsleistungen über den festgesetzten Beitragssatz sind möglich.
12. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
13. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
14. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Delegiertenversammlung anzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Delegiertenversammlung,
  - b) der Gesamtvorstand,
  - c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.

2. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

### **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die Delegiertenversammlung ersetzt.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt im ersten Quartal eines jeden Jahres zusammen. Zum Termin der Versammlung muss durch Veröffentlichung in der Borkener Zeitung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Versammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
3. Den Delegierten sind die vorliegenden Anträge sowie die beabsichtigen Themen für die Delegiertenversammlung über die Abteilungen bekannt zu machen und mit Erläuterungen zu versehen. Diese Unterlagen sind den Abteilungsdelegierten nach ihrer Wahl in den Abteilungsversammlungen zu übergeben. Dadurch soll ermöglicht werden, die Themen der Delegiertenversammlung schon in den Abteilungsversammlungen zu diskutieren und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
4. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand und den gewählten Delegierten der einzelnen Abteilungen. Der jeweilige Abteilungsvorsitzende kann sich durch ein anderes Abteilungsvorstandsmitglied vertreten lassen.
5. Für die ersten 50 Mitglieder einer Abteilung sind zwei gewählte Delegierte zuzulassen; je weitere 50 Mitglieder und weitere angefangene 50 Mitglieder kann ein(e) weitere(r) Delegierte(r) für die Abteilung an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Maßgeblich ist die Zahl der vom Verein im Vorjahr an den Landessportbund gemeldeten Mitglieder. Die Zahlen sind der Einladung zur Delegiertenversammlung beizufügen.
6. Der Delegiertenversammlung gehören auch alle Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder an.
7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist binnen eines Zeitraumes von sechs Wochen einzuberufen, wenn diese durch Beschluss des Vorstands, durch einen Rechnungsprüfer oder von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies ein Drittel der Delegierten verlangt.
10. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sollen im „SG-Gespräch“ und der lokalen Tagespresse veröffentlicht werden.
12. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein, ansonsten gelten sie als Dringlichkeitsanträge.
13. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### **§ 13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
6. Entgegennahme der Erläuterungen wesentlicher Zielsetzungen des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr,
7. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
8. Entscheidungen über vorliegende Anträge,
9. Satzungsänderungen,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bzw. Fusion mit einem anderen Verein,
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
12. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse

### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins arbeitet
  - a) als Gesamtvorstand
  - b) als geschäftsführender Vorstand
2. Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den jeweiligen Kassenführern der Abteilungen

- c) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
  - d) dem Sozialwart
  - e) dem Vorsitzenden oder Stellvertreter der Gesamtjugend,
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der dritte Vorsitzende
  - d) der erste Geschäftsführer
  - e) der zweite Geschäftsführer
  - f) der dritte Geschäftsführer
  - g) der erste Schatzmeister
  - h) der zweite Schatzmeister

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand "Beauftragte" einsetzen, die allerdings kein Stimmrecht haben.

4. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. In allen Jahren mit gerader Endziffer werden der erste Vorsitzende, der zweite und dritte Geschäftsführer und der zweite Schatzmeister, in allen Jahren mit ungerader Endziffer der zweite und dritte Vorsitzende, der erste Geschäftsführer und der erste Schatzmeister als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.
5. Der Sozialwart wird in allen Jahren mit gerader Endziffer durch die Delegiertenversammlung gewählt.
6. Außerdem wird ein Kassenprüfer in den Jahren mit gerader Endziffer und ein weiterer Kassenprüfer in allen Jahren mit ungerader Kennziffer gewählt.
7. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
10. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für die Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Der geschäftsführende Vorstand übernimmt insbesondere die Aufgaben zur Regelung interner Geschäftsabläufe. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten zum Datenschutz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. 1)

### **§ 16 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

### **§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 18 Die Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Delegiertenversammlung gegründet und gegebenenfalls aufgelöst.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer sowie der Abteilungsgeschäftsführer angehören sowie

je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter sowie die Abteilungskassierer sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

3. Der erste Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen der verschiedenen Abteilungen des Vereins teilzunehmen.
4. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
5. Die Abteilungen führen den Schriftwechsel unter: "Sportgemeinschaft Borken e.V. - Abteilung ...".
6. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Delegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
7. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleitung hat ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins. Der Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, die Abteilungskassierer regelmäßig zu Kontenabstimmungsterminen zu bitten. Die Abteilungskassierer haben die Pflicht, diese Termine wahrzunehmen. Sie sind weiterhin verpflichtet, ihre Konten termingerecht abzuschließen und im Hinblick auf die Entlastung durch die Delegiertenversammlung bei Meinungsverschiedenheiten der Anweisung des Schatzmeisters im geschäftsführenden Vorstand Folge zu leisten.
8. In fachsportlichen Angelegenheiten handeln die Abteilungen selbständig.
9. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl der Ausschussmitglieder
  - b) Entlastung der Ausschussmitglieder
  - c) Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Vereins
  - d) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
  - e) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
  - f) Entlastung
  - g) Wahl von Delegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins
10. Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

## § 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

## § 21 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a) Ehrenordnung,
  - b) Beitragsordnung,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Geschäftsordnung,
  - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
  - f) Abteilungsordnung,

## § 22 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen, einschließlich der Abteilungskassen und etwaigen Sonderkassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Delegiertenversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

# G. Schlussbestimmungen

## § 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Borken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 24 Verschmelzung des Vereins**

Im Falle einer Verschmelzung des Vereins gilt § 103 (1) des Umwandlungsgesetzes.

**§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Febr. 2003 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

46325 Borken, 22. März 2019

gez.

Johannes Fooke

Wilhelm Terfort

1) § 15 Abs. 3 ergänzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.03.2019